



**Satzung der
Bundeswehr-Sportfliegergemeinschaft Boelcke/Heini Dittmar e.V.**

**§ 1
Name**

Der Verein trägt den Namen:

Bundeswehr-Sportfliegergemeinschaft Boelcke / Heini Dittmar e.V.,
im weiteren Text der Satzung abgekürzt BwSFG.

**§ 2
Sitz und Gerichtsstand**

Sitz und Gerichtsstand der BwSFG ist Kerpen.

**§ 3
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

**§ 4
Rechtsform**

Die BwSFG hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sie ist beim
Amtsgericht Köln in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 5
Zweck**

1. Die BwSFG ist eine Gemeinschaft flugbegeisterter Mitglieder und Förderer und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der BwSFG ist:
 - a) den Flugsport zu fördern und zu betreiben.
 - b) Förderung der Jugend im Sinne des Sportsgeists und der Fliegerkameradschaft sowie deren Ausbildung im Rahmen des Luftsports durch Vermitteln der notwendigen theoretischen, technischen und fliegerischen Fertigkeiten.



- c) Angehörige der Bundeswehr für den Luftsport zu gewinnen und den Kontakt zum Taktischen Luftwaffengeschwader 31 „Boelcke“ sowie anderen Luftsportvereinen auf sportlicher Grundlage zu pflegen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Betreuung der flugsportlichen Betätigung der Mitglieder
 - b) Ausbildung der Mitglieder zu Luftfahrern
 - c) Bereitstellung von Startgerät für den Segelflug
 - d) Bereitstellung von Fluggerät für die Mitglieder
 - e) Gewährleistung eines geordneten und sicheren regelmäßigen Flugbetriebes
 - f) theoretische und praktische Weiterbildung der Mitglieder
 - g) Unterstützung der Mitglieder bei der Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen/ Wettbewerben
4. Die BwSFG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der BwSFG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BwSFG.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vorteilsgewährung bzw. Vergütungen begünstigt werden.
7. Aufwendungen für die BwSFG dürfen Mitgliedern nur in der nachgewiesenen Höhe ersetzt werden; eine Pauschalierung ist unzulässig.

§ 6

Neutralität

Die BwSFG ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 7

Mitgliedschaft

1. Die BwSFG besteht aus:
- a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern und
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern,



2. Aktives Mitglied kann werden:

- a) jede flugbegeisterte volljährige und unbescholtene Person, insbesondere jedoch
- b) Angehörige der Bundeswehr in und außer Dienst,
- c) Angehörige der Reserve der Bundeswehr,
- d) Familienangehörige der zu b) und c) Genannten.
- e) Jugendliches Mitglied kann jede Person werden, die noch nicht volljährig ist.

Aktives Mitglied kann nur sein, wer sich praktisch im Sinne von § 5 Ziff. 3 der Satzung betätigt bzw. eine Funktion im Sinne von § 15 der Satzung wahrnimmt und dem Landesverband NRW des Deutschen Aero Clubs als aktives Mitglied gemeldet ist.

3. Passive Mitglieder haben eine reduzierte Beitragspflicht, keine Arbeitspflicht sowie kein in §§ 10 und 18 genanntes Betätigungs- und Stimmrecht. Als passive Mitglieder ohne Zahlungs- und Arbeitspflicht, ohne Betätigungs- und Stimmrecht sowie ohne DAeC - Mitgliedschaft können Ehe- / eingetragene Partner und Kinder von aktiven oder passiven Mitgliedern beim Vorstand angemeldet werden.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die BwSFG bei der Durchführung ihrer Ziele durch Geld- oder Sachleistungen fördern. Sie haben keine Beitragspflicht, keine Arbeitspflicht und kein in §§ 10 und 18 der Satzung genanntes Betätigungs- bzw. Stimmrecht.
5. Zu beitrags- und arbeitspflichtfreien Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, die sich in besonderem Maße um die BwSFG oder den Luftsport im Allgemeinen verdient gemacht haben.
6. Die Mitgliedschaft ist zunächst zeitlich auf ein Jahr befristet im Sinne einer Probemitgliedschaft. Sie setzt sich danach als dauerhafte Vollmitgliedschaft fort, es sei denn der Vorstand hat dem Mitglied vorher mitgeteilt, dass eine Fortsetzung der Mitgliedschaft abgelehnt wird. Die Probemitgliedschaft kann innerhalb dieses Jahres ohne Angabe von Gründen durch das Mitglied oder den Vorstand beendet werden. Bis zum Widerruf bezahlte Gebühren und Fixkosten-Pauschalen werden nicht erstattet.
7. Eine zeitlich befristete, vom Vorstand zu spezifizierende Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss im Einzelfall oder wiederkehrend (z.B. Schnupperkurse) eingeräumt werden.



8. Ein Ruhen der Mitgliedschaft kann der Vorstand auf Antrag eines aktiven Mitglieds für maximal drei Jahre zulassen, wenn wichtige, insbesondere berufliche Gründe vorliegen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keine Rechte und Pflichten, insbesondere die Beitragszahlungspflicht entfällt.
Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das ruhende Mitglied innerhalb einer Dreijahresfrist einen entsprechenden Antrag stellt, der durch Vorstandsbeschluss akzeptiert wird.
9. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Flugbetriebs kann durch Vorstandsbeschluss eine Obergrenze der Gesamtmitgliederzahl oder der Anzahl Flugschüler festgelegt werden.
10. Eintrittswillige haben die Mitgliedschaft beim Vorstand durch ein von ihnen unterschriebenes Antragsformular zu beantragen, in dem die Satzung, die Datenschutzerklärung und die Übernahme eines Selbstbehalts als Beitrag zur Behebung von Schäden am Vereinsvermögen anerkannt werden.
Bei jugendlichen Bewerbern ist zusätzlich die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung (§ 16).

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Tod
 - c) Ausschluss (§ 9)
 - d) Auflösung der Gemeinschaft
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen alle Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Die vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft (z.B. rückständige Gebühren, Arbeitsstunden-Ersatzzahlungen oder Beiträge) bleiben bestehen.
3. Der Austritt aus der BwSFG ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.



§ 9

Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss nach Anhörung des zuständigen Abteilungsleiters ausgeschlossen werden, nachdem ihm Gelegenheit zur Anhörung im Vorstand gegeben wurde, wenn es:

- a) gegen Satzung oder Ordnungen der BwSFG schuldhaft verstoßen hat, insbesondere gegen die Regeln der Flugsicherheit bzw. der fliegerischen Disziplin
- b) durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb der BwSFG deren Ansehen, Interessen oder den Zusammenhalt der Gemeinschaft geschädigt hat
- c) mutwillig oder grob fahrlässig Vermögensteile der BwSFG veruntreut oder beschädigt hat

und wegen eines Verstoßes zu a) bis c) bereits einmal schriftlich aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgemahnt wurde sowie ein Wiederholungsfall vorliegt.

- d) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seine finanziellen Außenstände nicht binnen 6 Wochen beglichen hat.

2. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss nach erstmaligem Verstoß ohne vorangegangene schriftliche Abmahnung ausgeschlossen werden, wenn dem Mitglied die Ausschlussabsicht zuvor schriftlich mit Begründung mitgeteilt wurde, um ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen.

Bleibt der Vorstand bei seinem Ausschlussbeschluss, teilt er diesen durch eingeschriebenen Brief dem betroffenen Mitglied mit.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach dessen Absendung schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen.

Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft, d.h. Rechte und Pflichten einschließlich der Beitragszahlungspflicht, ruhen bis zur Entscheidung der Versammlung.

3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand beauftragt werden, einen Ausschluss nach Ziff. 1 oder 2 zu prüfen und ggfs. durchzuführen.



§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, sich innerhalb der BwSFG aktiv im Sinne von § 5 Ziff. 2 und 3 zu betätigen und sich für Ämter im Sinne von §§ 15,16 und 17 wählen zu lassen, sobald es volljährig ist.
2. Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Versammlungen der BwSFG nach Maßgabe dieser Satzung, jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
Bei befristeter oder Probemitgliedschaft gilt dies nur, wenn die Mitgliedschaft am Versammlungstag länger als 6 Monate besteht.
3. Passive und jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben zwar Sitz, aber keine Stimme in den Versammlungen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung und Ordnungen der BwSFG, insbesondere jedoch die Regeln der Flugsicherheit zu befolgen
 - b) den durch Rundmail an alle Mitglieder und im Reservierungssystem bekannt gemachten Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Anordnungen des Vorstandes zu folgen
 - c) den vom Vorstand durch Rundmail und im Reservierungssystem bekannt gemachten Anordnungen und Weisungen der Bundeswehr über das Verhalten auf dem Fliegerhorst Folge zu leisten
 - d) die Anordnungen der vom Vorstand durch Rundmail und im Reservierungssystem bekannt gemachten Weisungsberechtigten zu befolgen
 - e) Die in der Gebührenordnung festgelegten Zahlungs- und Arbeitspflichten, insbesondere von Beiträgen, Gebühren und Fixkosten-Pauschalen pünktlich zu erfüllen
 - f) für Schäden am Vereinsvermögen insbesondere am Fluggerät nach Maßgabe der Gebührenordnung einzustehen
 - g) die Geräte und Einrichtungen der BwSFG pfleglich zu behandeln
 - h) zur Aufklärung von Zwischen- und Unfällen im Flugbetrieb rückhaltlos beizutragen
 - i) zu den Belehrungen und eingeteilten Diensten pünktlich zu erscheinen



- j) am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen
 - k) einen Email- und Internetzugang vorzuhalten
 - l) ihr Verhalten innerhalb der BwSFG an den Ansprüchen einer solidarischen Interessengemeinschaft auszurichten und die Interessen der Gemeinschaft in der Öffentlichkeit zu vertreten.
 - m) Funktionen in der BwSFG grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben
5. Gegen Vorstandsanordnungen kann ohne aufschiebende Wirkung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, soweit nicht der Beirat mit der Sache befasst ist. (§ 17)

§ 11 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben Zahlungen und Arbeitsleistung an die BwSFG aufgrund einer Gebührenordnung zu erbringen insbesondere in Form von Mitgliedsbeiträgen, Fixkosten-Pauschalen, Aufnahme-, Start- bzw. Flug- und Unterlassungsgebühren, Pflichtdiensten und Arbeitsstunden sowie ggfs. Arbeitsstunden-Ersatzzahlungen und Selbstbeteiligung bei Schäden.
2. Die Gebührenordnung mit Zahlungsbeträgen, Arbeitsumfang und -Modalitäten wird aufgrund von Vorschlägen der Abteilungen und deren Koordination im Vorstand in einer Mitgliederversammlung beschlossen.
Gebühren, die nur eine Abteilung betreffen, können durch Beschluss der jeweiligen Abteilung angepasst werden. Der Vorstand veröffentlicht die entsprechend geänderte Gebührenordnung durch Rundmail und im Reservierungssystem.
Bei zum Zeitpunkt des Beschlusses der Gebührenordnung nicht absehbaren wesentlichen Kostensteigerungen kann die Höhe der Start- bzw. Fluggebühren und Fixkosten-Pauschalen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern bedarfsorientiert angepasst werden.
3. Für zeitlich befristete Mitgliedschaften wird ein erhöhter Beitrag erhoben, in den die anteilige Aufnahmegebühr eingerechnet wurde.



§ 12 Organe der BwSFG

Die Organe der BwSFG sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Abteilungen und
der Beirat

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Es ist mindestens eine Mitgliederversammlung im Jahr vom Vorstand innerhalb des ersten Geschäftshalbjahres einzuberufen. Sie sollte möglichst vor Beginn der Flugsaison durchgeführt werden.
2. Der Vorstand kann bei wichtigen Anlässen jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von 10 % aller Mitglieder oder von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung vom Vorstand einzuberufen. Der Antrag auf Einberufung dieser Versammlung ist von den Antragstellern unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung mit einer Tagesordnung zu versehen.
4. Mitgliederversammlungen gemäß Ziffern 1 und 2 beruft der Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung durch Rundmail mit dem Text der Einladung ein.
Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abgeschickt werden. Es gilt das Versanddatum der Rundmail.

Alle wesentlichen Dokumente wie Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung, Rechnungslegungsberichte, Haushaltspläne und Beschlussvorlagen zur Gebührenordnung werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung im Downloadbereich des Reservierungssystems zur Verfügung gestellt.

Auf diese Internet-Fundstelle muss in der Einladungsrundmail hingewiesen werden.

5. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Geschäftsführer spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch in Textform zu übermitteln. Sie werden den Mitgliedern unverzüglich über den Downloadbereich des Reservierungssystems zugänglich gemacht.
Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Versammlung.



6. Die Versammlung leitet der Vorsitzende oder ein von der Versammlung gewähltes anderes Mitglied.
7. Auf Vorschlag des Versammlungsleiters wählt die Versammlung einen Protokollführer.
Die Niederschrift ist von ihm und dem Versammlungsleiter abzuzeichnen und unverzüglich im Downloadbereich des Reservierungssystems einsehbar zu machen.

§ 14 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der BwSFG.
2. Sie hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Kenntnisnahme des Geschäftsberichts und der Rechnungslegung für den BwSFG-Gesamthaushalt sowie die Abteilungshaushalte des letzten Jahres,
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Billigung des Haushaltsplans des Gesamtvereins mit den Abteilungsbudgets und Kenntnisnahme der Haushaltspläne, die von den Abteilungen im Rahmen der zugewiesenen Budgets erstellt werden, für das laufende Geschäftsjahr.
 - d) Beschluss der Gebührenordnung (§ 11).
Diese Gebührenordnung tritt frühestens mit dem Ersten des Folgemonats in Kraft.
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Ersatz-Kassenprüfer
 - g) Wahl der Beiratsmitglieder
 - h) Beauftragung des Beirats
 - i) Bestätigung des Jugendgruppenleiters
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Änderung der Satzung, Auflösung der BwSFG

Dieser Aufgabenkatalog ist nicht abschließend.



§ 15 Der Vorstand

1. Das Führungs- und Verwaltungsorgan der BwSFG ist der Vorstand.
Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Leitung der BwSFG und Wahrung der Interessen der Gemeinschaft.
Dazu zählt die Pflicht zur Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, zur Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplans und Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Organisation von Flugbetrieb, Ausbildung und der Wartung / Instandhaltung.
Der Vorstand übt sein Amt als Ehrenamt aus.
2. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
Ist nur eine Person gewählt, bildet sie allein den Vorstand nach § 26 BGB. Sind mehrere Personen gewählt, bilden sie gemeinsam den Vorstand nach § 26 BGB.

Ist nur eine Person gewählt, vertritt sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Sind mehrere Personen gewählt, vertreten je zwei Personen den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Die nachstehend zu a) bis g) Genannten gehören nicht zum Vorstand gemäß § 26 BFG sondern bilden mit diesem den erweiterten Vorstand en:
 - a) der Motorflugreferent und
 - b) der Segelflugreferent als Fachreferenten
 - c) Technikleiter
 - d) der Verbindungsoffizier zum Kommodore des Taktischen Luftwaffengeschwaders 31 „Boelcke“ (Angehöriger des Geschwaders)
 - e) Ausbildungsleiter
 - f) der Jugendgruppenleiter
 - g) Sofern eine Schülerfluggemeinschaft besteht, deren Leiter
4. Der in Ziff. 2 genannte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahlzeit endet mit Ablauf der ersten Mitgliederversammlung im zweiten Geschäftsjahr nach der Wahl; hierbei wird das Geschäftsjahr mitgezählt, in dem die Wahl erfolgt.



Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund gemäß § 27 Abs. 2 BGB möglich, wenn ein entsprechender Antrag Nachfolgekandidaten für eine ausreichende Vorstandsbesetzung benennt.

Erklärt ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt, kann es bis zur Neuwahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt bleiben.

Fällt ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen aus, ernennen verbliebene Vorstandsmitglieder einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied verblieben, beruft der Vorsitzende des Beirats eine Mitgliederversammlung zur Vorstandsneuwahl ein.

5. Die Vorstandsmitglieder unter 3. a) und b) werden von der entsprechenden Abteilungsversammlung gewählt. Die in Ziffer 4 genannte Wahlzeit gilt entsprechend.
6. Technikleiter (3. c) werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungen ernannt.
7. Das Vorstandsmitglied unter 3 d) wird vom Kommodore des Taktischen Luftwaffengeschwaders 31 „Boelcke“ bestimmt.
8. Ausbildungsleiter (3 e) werden von den Fluglehrern gewählt und vom Vorstand bestätigt.
9. Der Jugendgruppenleiter wird von der „Luftsportjugend“ (Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
10. Der Leiter der Schülerfluggemeinschaft wird von der Kooperationsschule benannt und vom Vorstand bestätigt.
11. Der Vorstand soll aufgrund einer im Downloadbereich zu veröffentlichenden Einladung und Tagesordnung in regelmäßigen Zeitabständen tagen, bei Bedarf auch zwischenzeitlich.
Alle Vereinsmitglieder sind im öffentlichen Teil der Sitzung teilnahmeberechtigt aber bei Abstimmungen im Vorstand nicht stimmberechtigt. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die im Downloadbereich des Reservierungssystems unverzüglich veröffentlicht wird.



§ 16 Die Abteilungen

1. Die BwSFG ist in zwei Abteilungen gegliedert:
 - a) Motorflug
 - b) Segelflug
2. Die Aufteilung in die zwei Abteilungen hat zum Ziel, eine weitgehende organisatorische und auch wirtschaftliche Eigenständigkeit der Arbeitsbereiche sicherzustellen.
3. Die Abteilung wird von allen Mitgliedern mit entsprechender Lizenz oder Ausbildung gebildet; demgemäß ist Mehrfachzugehörigkeit bei einem Mitglied möglich. Mitglieder ohne Lizenz wählen selbst die Abteilungszugehörigkeit.
4. Es soll gewährleistet werden, dass die anfallenden Kosten und Rücklagen durch die der jeweiligen Abteilung zuzurechnenden Einnahmen, insbesondere Start - bzw. Fluggebühren und Fixkostenpauschalen abgedeckt werden, sodass eine Subventionierung durch andere Abteilungen in der Regel entfällt.
5. Das oberste Organ jeder Abteilung ist die Abteilungsversammlung. Die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung gelten für Verfahrensfragen entsprechend.
6. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter aus dem Kreis ihrer Mitglieder, der zugleich die Funktion des Fachreferenten im Vorstand übernimmt (siehe § 15 Ziff. 3) .
Die Abwesenheitsvertretung des Leiters erfolgt durch ein von der Abteilungsversammlung gewähltes Abteilungsmitglied.
7. Die Abteilungsversammlung beschließt einen vom Abteilungsleiter im Rahmen des zugewiesenen Budgets einzubringenden Abteilungshaushalt. Die Abteilungen wirken mit bei der Gestaltung der Modellpolitik der BwSFG. Anschaffungen und Veräußerungen von Luftfahrzeugen erfolgen nach einem Beschluss der Abteilungsversammlung aufgrund eines mittelfristigen Abteilungs-Investitionsplans.

§ 17 Der Beirat

1. Der Beirat ist ein Beratungsgremium aus erfahrenen Mitgliedern, das von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und aus besonderem Anlass vom Vorstand oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung beauftragt wird.



Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Er wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

2. Zu den Aufgaben des Beirats zählen:
 - a) Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei besonderen Projekten
 - b) Ausübung der Funktion eines Ehrenausschusses, den jedes Mitglied anrufen kann
 - c) Mitwirkung als Mitgliedervertretung bei zukunftsweisenden Investitionsabsichten des Vorstandes
 - d) Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 15 Ziff. 4, letzter Satz.

§ 18 Abstimmungen und Wahlen

1. Alle Organe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, mit Ausnahme von § 20 der Satzung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung (§§ 19,20) entgegenstehen.
2. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds findet eine Abstimmung oder Wahl geheim statt.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von den Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung dem Geschäftsführer der BwSFG zugesendet werden. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung ist mit der Tagesordnung und der Einladungsmail zur Versammlung zu versenden.
2. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.
4. Die Änderungen sind zum Vereinsregister anzumelden.



§ 20 Auflösung der Gemeinschaft

1. Die Auflösung der BwSFG kann nur nach Beschluss des Vorstandes in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss darf nur gefasst werden, wenn drei Viertel der vom Geschäftsführer anhand der Mitgliederliste festgestellten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. Falls weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, soll innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

§ 21 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung der BwSFG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kerpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall soll die ungültige Bestimmung der Satzung so umgedeutet werden, dass der beabsichtigte fachliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung bzw. Änderung der Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung des Vereins bzw. Eintragung eines Hinweises auf die Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.

Nörvenich, den 15.08.2018

Für den Vorstand

Franz Fiekens (1. Vorsitzender)